

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:
Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 13. November 2025, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsbeitrags- und Zuschlagsabgabegesetz geändert wird;
Vorlagebericht

Datum	19. November 2025
Zahl	01-VD-LG-72832/2025-18 Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Dr. Peter Novak
Telefon	050 536 10805
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at
Seite	1 von 1

**An das
Bundeskanzleramt**

**Ballhausplatz 2
1014 Wien**

Gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 wird beiliegend eine Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses des Kärntner Landtages vom 13. November 2025, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsbeitrags- und Zuschlagsabgabegesetz geändert wird, mit dem Ersuchen um Behandlung vorgelegt.

Eine Ausfertigung der Materialien zur bezüglichen Regierungsvorlage liegt bei.

Anlage

Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. Kaiser

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

zu Ldtgs.Zl. 33-22/33

**Gesetz vom 13.11.2025,
mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsbeitrags- und Zuschlagsabgabegesetz
geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Wohnbauförderungsbeitrags- und Zuschlagsabgabegesetz – K-WZG, LGBl. Nr. 12/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird die Fundstelle „107/2017“ durch die Fundstelle „50/2025“ ersetzt.

2. Im § 3 wird im Klammerausdruck die Wort- und Zeichenfolge „, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2019“ angefügt.

Artikel II

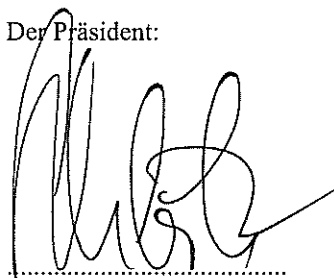
(1) Art. I Z 1 tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, bei denen die Abgabenschuld nach dem 31. Dezember 2025 entstanden ist.

Der Schriftführer:



(Mag. BURGSTALLER)

Der Präsident:



(SCHERWITZL)

Regierungsvorlage
Oktober 2025

zu Zl. 01-VD-LG-72832/2025-11

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsbeitrags- und Zuschlagsabgabengesetz
geändert wird**

Allgemeiner Teil

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, wurde mit Art. 61 der § 57 Abs. 4 Glücksspielgesetz geändert und die Bundesautomaten- und Video-, Lotterie-, Terminal-Abgabe ab dem 1. Jänner 2026 um 1 vH (von 10 auf 11 vH) erhöht.

Gemäß § 1 K-WZG erhebt das Land einen Landeszuschlag von 150 vH zu dieser Abgabe, die von der Finanzverwaltung des Bundes eingehoben wird (vgl. dazu § 15 Abs. 2 und 3 FAG 2024).

Ausgegangen wurde davon, dass durch die Anpassung der Verweisung auf die aktuelle Fassung des Glücksspielgesetzes sichergestellt wird, dass die Zuschlagsabgabe auf Basis der erhöhten Bundesabgabe eingehoben werden kann (Anm: das Glücksspielgesetz wurde mittlerweile durch BGBl. I Nr. 50/2025 [Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz] in einem anderen Punkt nochmals novelliert).

Im Begutachtungsverfahren vertrat das Bundesministerium für Finanzen demgegenüber die Ansicht, dass eine Änderung der Verweisungsbestimmung nicht erforderlich sei, um die Zuschlagsabgabe vom erhöhten Grundbetrag einzuheben, weil das Land nur die Höhe des Zuschlags zu regeln befugt sei. Unbeschadet dessen erscheint eine Aktualisierung der landesgesetzlichen Verweisungsnorm aus Gründen der Rechtsklarheit geboten. Bei der vom Bundesministerium für Finanzen angenommenen Rechtslage bestünden auch für den Fall des rückwirkenden Inkrafttretens keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Bei dieser Gelegenheit wird auch der Verweis auf das Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 aktualisiert (diese beiden Änderungen betreffen lediglich organisatorische Gesichtspunkte des Bundes).

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 B-VG und § 8 F-VG 1948 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 FAG 2024.

Dieser Gesetzesentwurf unterliegt dem Einspruchsverfahren gemäß § 9 Abs. 1 F-VG 1948.

Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen

Mit diesem Gesetz wird ein Beitrag zum SDG 3 („Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“), insbesondere auch zu Punkt 3.5 („Prävention und Behandlung des Substanzmissbrauchs“) durch Erhöhung der zur Verfügung stehenden Mitteln geleistet.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Erhöhung der Grundabgabe des Bundes sind Mehreinnahmen von 10% des Landes zum Zweck der Suchtbekämpfung und der Kinder- und Jugendhilfe und für die Gemeinden eine Verringerung der Abzüge für den Kostenersatz gemäß § 65 Abs. 2 Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz zu erwarten.

Der Abgabenertrag für 2024 aus der Zuschlagsabgabe betrug rd. 2,8 Mio. €

Unionsrechtliche Auswirkungen

Diesem Gesetzesentwurf stehen – soweit ersichtlich – keine zwingenden Rechtsvorschriften des Unionsrechts entgegen.

Regierungsvorlage
Oktober 2025

zu Zl. 01-VD-LG-72832/2025-11

**Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsbeitrags- und Zuschlagsabgabegesetz
geändert wird
Textgegenüberstellung**

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

**Änderung des
Kärntner Wohnbauförderungsbeitrags- und Zuschlagsabgabegesetz**

Kärntner Wohnbauförderungsbeitrags- und Zuschlagsabgabegesetz -
K-WZG

StF: LGBl. Nr. 12/2014

Änderung

LGBl Nr 83/2018

Das Kärntner Wohnbauförderungsbeitrags- und Zuschlagsabgabegesetz – K-WZG,
LGBl. Nr. 12/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2018, wird wie folgt
geändert:

**§ 1
Höhe des Zuschlags**

Zur Bundesautomaten- und Video-Lotterie-Terminal-Abgabe
(Bundesautomaten- und VLT-Abgabe) nach § 57 Abs. 4 des
Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt in der Fassung BGBl. I
Nr. 107/2017, wird für Ausspielungen, an denen die Teilnahme vom
Gebiet des Landes Kärnten aus erfolgt, ein Zuschlag in der Höhe 150 v. H.
der Stammabgabe des Bundes erhoben.

1. Im § 1 wird die Fundstelle „107/2017“ durch die Fundstelle „50/2025“ ersetzt.

§ 3

Höhe des Wohnbauförderungsbeitrags

Die Höhe des Wohnbauförderungsbeitrags im Bundesland Kärnten beträgt für Dienstgeber und Dienstnehmer (§ 1 Abs. 1 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 144/2017) jeweils 5 vT der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018.

2. Im § 3 wird im Klammersausdruck die Wort- und Zeichenfolge „, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2019“ angefügt.



ERSTER PRÄSIDENT DES
KÄRNTNER LANDTAGES

ANDREAS SCHERWITZL

Ldtgs.Zl. 33-22/33

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Beschluss des Kärntner Landtages, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsbeitrags- und Zuschlagsabgabegesetz geändert wird

Herrn
Landeshauptmann
Mag. Dr. Peter KAISER
im Hause

Klagenfurt am WS, 13.11.2025

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Der Kärntner Landtag fasste in seiner 31. Sitzung am 13. November 2025 folgenden

B e s c h l u s s :

Dem Gesetz, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsbeitrags- und Zuschlagsabgabegesetz geändert wird, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Anlage